

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgung Unterlunkhofen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (AGB Elektra)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
2. Kapitel Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel	5
3. Kapitel Energielieferung	5
Art. 6 Umfang der Energielieferung	5
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	6
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	7
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	8
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	11
Art. 12 Leitungsbau in Alignements-Terrain	11
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	11
5. Kapitel Messeinrichtungen	12
Art. 14 Messeinrichtungen	12
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	13
6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung	14
Art. 16 Tarife/Preise	14
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung	14
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	15
Art. 18 Verrechnung	15
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	15
8. Kapitel Rechtsmittel	16
Art. 20 Rechtsmittel	16
9. Kapitel Schlussbestimmungen	16
Art. 21 Zuwiderhandlungen.....	16
Art. 22 Übergangsbestimmungen	16
Art. 23 Neue Anlagen	16
Art. 24 Inkrafttreten	16
 Anhang I Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7 (NE 7)	 18

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – vormals Reglement – die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Unterlunkhofen (nachstehend Elektra genannt) an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise sowie Kostenbeiträge und Gebühren.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und die geltenden Tarif-/Preisstrukturen sowie Kostenbeiträge und Gebühren nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen sowie Kostenbeiträge und Gebühren. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Elektra (www.unterlunkhofen.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der Elektra.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt.

-
- 2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)¹: Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Elektra-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Elektra nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von 100 MWh oder mehr aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektra-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden, wie Bezahlung der Anschlussgebühr, der Grundeigentümerbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der Elektra ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die Elektra kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann von nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV)² kann der Kunde ohne einen schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Elektra unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

¹ SR 734.7

² SR 734.71

-
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
 - 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
 - 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
 - 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra vor, auf Kosten des Kunden, geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
 - 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Elektra zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
 - 4.7 Die Elektra kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung bzw. Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Die Elektra liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Elektra ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Elektra ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

-
- 6.3 Die Elektra setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die Elektra liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- / Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die Elektra hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die Elektra wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Elektra -Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Elektra-Netz spannungslos ist.

-
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EStI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der Elektra vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind der Elektra alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Elektra geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Elektra entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates gemäss Verordnung

über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungsverordnung NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

- 9.7 Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Elektra oder dessen Beauftragte. Die Elektra erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge (Netzanschlussbeitrag). Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet. Die entsprechenden Beiträge sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Finanzierungsreglement) geregelt.
- 10.2 Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergereäte. Dabei nimmt die Elektra nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legt die Elektra die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Elektra -Netz und Hausinstallation gilt:
- a) Das Elektra-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der Elektra.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungs-

³ SR 734.27

leitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

- 10.6 Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die Elektra ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Elektra in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Elektra in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Elektra ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Elektra in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die Elektra ist berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten für diese Anlagen und/oder Transformatorenstationen ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Elektra und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Elektra. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die

Elektra berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Ein allfällig entstehender Schaden wird durch die Elektra vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Elektra die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch eine allfällige Bepflanzung, noch sonst in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Elektra die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Die Elektra kann einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Elektra rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Elektra im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignements Terrain

- 12.1 Die Elektra ist berechtigt, in einem Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen, etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die Elektra hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁴ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom EStI gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

⁴ SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 737.27 etc.

-
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
 - 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
 - 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
 - 13.5 Die Elektra oder beauftragte Dritte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Elektra oder beauftragte Dritte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
 - 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der Elektra oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Überdies stellt er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Elektra vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Elektra. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Ener-

giezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁵ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektra-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Elektra die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.
- 14.8 Für die im Zusammenhang mit den Messeinrichtungen erbrachten Aufwendungen werden entsprechende Gebühren erhoben.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra massgebend. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Elektra oder durch Fernablesung. Die Elektra kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Elektra-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

⁵ SR 941.20

-
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16 Tarife/Preise

- 16.1 Die Anschluss- und Netzkostenbeiträge sowie die anwendbaren Tarifsegmente (Kundengruppen) und deren Ausgestaltung werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Ändert sich die Tarifstruktur des Vorlieferanten (Bsp. Wegfall Sommer-, Wintertarif), kann diese durch den Gemeinderat analog in das Tarifsegment der Elektra Unterlunkhofen übernommen werden.
- 16.2 Die anwendbaren Preise für Netznutzung und Energie (Grundversorgung) müssen nach den Vorschriften des Bundes (StromVG und StromVV) sowie der Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes festgelegt werden. Sie werden durch den Gemeinderat beschlossen. Die Tarife berücksichtigen nebst der Netzebene (NE5 oder NE 7) insbesondere die spezifischen Bezugsstrukturen der einzelnen Endverbraucher (Kundengruppen).
- 16.3 Über die Tarifizuteilung eines Endverbrauchers entscheidet die Elektra basierend auf dessen Bezugsstruktur.
- 16.4 Bei temporären Bezugsverhältnissen (z.B. Baustrom) wird die definitive Tarifizuteilung in der Regel erst vorgenommen, wenn die definitive Mess- und Steuereinrichtung montiert und in Betrieb ist und keine leistungsstarken Verbraucher wie Krane, Umschlaggeräte oder elektrische Geräte zur Bauaustrocknung etc. mehr angeschlossen sind.
- 16.5 Die Elektra legt den Standard-Strommix (Zusammensetzung und Herkunft der Energieproduktion) fest; sie kann in ihrem Angebot zusätzliche Energieprodukte anbieten, welche der Förderung neuer erneuerbarer Energieträger dienen und dazu ein eigenes Vermarktungsprogramm unterhalten. Die Elektra kann diesem Zweck dienende Fördermassnahmen anbieten.
- 16.6 Für die Abgeltung der Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen gelten primär die Vorschriften des Bundes. Die Elektra kann zur Förderung neuer erneuerbarer Energieträger für die Abgeltung des ökologischen Mehrwerts für Einspeisung aus solchen Produktionsanlagen marktgerechte Preise vergüten.
- 16.7 Die Elektra kann bei Vorliegen spezieller Bezugsverhältnisse mit den betreffenden Endkunden von den üblichen Tarifen abweichende Bedingungen und insbesondere Preise schriftlich vereinbaren.

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Elektra oder durch Fernablesung.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Elektra ist berechtigt, für Gebühren und Beiträge von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.
- 19.2 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Elektra kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Elektra übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.3 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.4 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra und unter Verzinsung nach Massgabe von Artikel 19.5 dieser AGB zulässig.
- 19.5 Bei Zahlungsverzug kommt § 9 Abs. 1 des Finanzierungsreglements zum Zug.
- 19.6 Mahnungen der Elektra können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die Elektra bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

-
- 19.7 Die Mahngebühren richten sich nach § 9 Abs. 2 des Finanzierungsreglements.
- 19.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.9 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Elektra dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Rechtsmittel

Art. 20 Rechtsmittel

Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 21 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese AGB werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 geahndet.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 23 Neue Anlagen

Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 24 Inkrafttreten

- 23.1 Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- 23.2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Elektra-Reglement, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2001, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18.11.2016 und per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann

Roger Cébe

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Burkart

Anhang 1

Version Januar 2016

Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7 (NE7)

